

TARIFVERTRAG

Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen

in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME)

gültig ab 01. Juli 2023



Der nachfolgende Tariftext beruht auf dem Verhandlungsergebnis vom 8. Mai 2017, dem Änderungstarifvertrag vom 15. September 2017, Änderungstarifvertrag vom 11. Oktober 2021 und dem Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 2023.

5

Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME)

13

Anhänge
Verhandlungsergebnis
Entgelttabellen

Tarifvertrag (TV BZ ME)

■ **Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)**
Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

und

■ **Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (IGZ)**
Campus Loddenheide | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

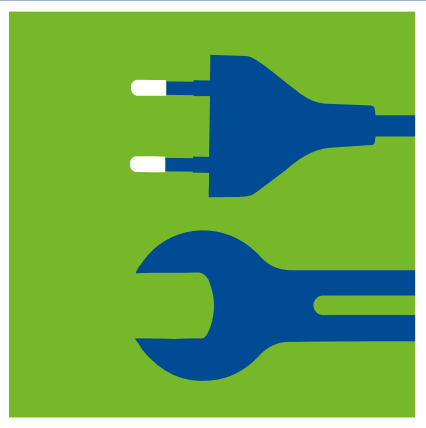
– einerseits –

und

■ **IG Metall Vorstand**
Wilhelm-Leuschner-Straße 79 | 60329 Frankfurt am Main

– andererseits –

vereinbaren den folgenden Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME):



§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
2. Fachlich: Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie gelten die Betriebe folgender Wirtschaftszweige, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:
 - NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten
 - Gießereien
 - Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung
 - Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden
 - Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen
 - Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau
 - Automobilindustrie und Fahrzeugbau
 - Luft- und Raumfahrtindustrie
 - Schiffbau
 - Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie
 - Hardwareproduktion

* Diese Regelung findet Anwendung für Arbeitnehmer, deren Einsatz frühestens mit dem 1. Dezember 2021 begonnen hat, oder – sofern vorherige Einsätze vorhanden sind – wenn diese Einsatzzeiten nach den Regelungen dieses Tarifvertrages nicht anzurechnen sind.

§ 2 BRANCHENZUSCHLAG

3. Persönlich: Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie einen Branchenzuschlag,
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.¹ Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Arbeitgeber an denselben Entleiher² ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.³

¹ Protokollnotiz Nr. 1: Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) worden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

² Protokollnotiz Nr. 2: Unter „Entleiher“ ist hier der Entleiher im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 4 AUG zu verstehen.

³ Protokollnotiz Nr. 3: Unterbrechungszeiten bis zu drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines kalendarischen Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feiertags- und Urlaubstagen sowie Krankheitslagen innerhalb der gesetzlichen Engpfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feiertags- und Krankheitslagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 ÄNDERUNGEN VON TARIFVERTRÄGLICHEN BESTIMMUNGEN

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BAP bzw. § 5 ERTV IGZ.

§ 4 ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN IM KUNDENBETRIEB

(1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BAP /IGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.

(2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.

(3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

⁴ Protokollnotiz Nr. 4:
Auslegung zur Deckelungsregelung, § 2 Abs. 5 TV BZ ME
§ 2 Abs. 5 TV BZ ME ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts (bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten) oder des Arbeitsentgelts (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

(6) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen, bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BAP und IGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

(7) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BAP bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag IGZ.

(5) Der Branchenzuschlag ist bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten auf die Differenz zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt, wobei die Beschränkung nicht dazu führen darf, dass nach einer Einsatzdauer von sechs vollendeten Wochen kein Zuschlag gezahlt wird. Bei der Feststellung des Vergleichsentgelts im Kundenbetrieb bleibt das Äquivalent einer durchschnittlichen Leistungszulage der Branche unberücksichtigt.

Nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes ist der Branchenzuschlag auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs im Sinne des § 8 Abs. 1 AÜG beschränkt, wobei tarifvertragliche Entgeltbestandteile der Zeitarbeitsbranche auf entsprechende Vergütungsbestandteile der Einsatzbranche angerechnet werden können.

Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt (bis zum Ablauf des 15. vollendeten Monats des jeweiligen Einsatzes) bzw. das Arbeitsentgelt (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.⁴

(3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

- ab Einsatzbeginn 15 %*
- nach dem dritten vollendeten Monat 20 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 30 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 45 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 50 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 65 %

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitsgeberverband der Personal-dienstleister e. V. – BAP – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. – IGZ – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV IGZ), je nach Einschlagigkeit.

(4) Mit der letzten Stufe der Branchenzuschläge nach dem fünfzehnten vollendeten Monat wird ein gleichwertiges Arbeitsentgelt gemäß § 8 Absatz 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der ab dem 1. April 2017 gültigen Fassung erreicht.

* Diese Regelung gilt ab dem 1. September 2023. Bis zum 31. August 2023 gilt: „nach der sechsten vollendeten Woche 15 %.“

§ 5 ANPASSUNG AN TARIFERHÖHUNGEN

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tarifierhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.⁵

⁵ Protokollnotiz Nr. 5:

Die Tarifparteien sind sich einig, dass für die Laufzeit des Tarifvertrages keine Anpassung nach § 5 erfolgt.

§ 6 FORTFÜHRUNG DES TARIFVERTRAGS

(1) Dieser Tarifvertrag führt den Tarifvertrag vom 22. Mai 2012 einschließlich dessen Berechnungsregelung der Einsatzzeiten als Anspruchsvoraussetzung fort. Eine Neuberechnung der Einsatzzeiten aus Anlass der Fortführung erfolgt nicht.

(2) Der Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie vom 16. Juni 2023 wird für die Dauer seiner Laufzeit Bestandteil dieses Tarifvertrages über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2024, gekündigt werden.

(3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.

(4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

(5) Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.

(6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

Verhandlungsergebnis

■ **Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)**
Universitätsstraße 2 – 3a | 10117 Berlin

und

■ **Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (IGZ)**
Campus Loddenheide | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

– einerseits –

und

■ **IG Metall Vorstand**
Wilhelm-Leuschner-Straße 79 | 60329 Frankfurt am Main

– andererseits –

vereinbaren das folgende Verhandlungsergebnis:

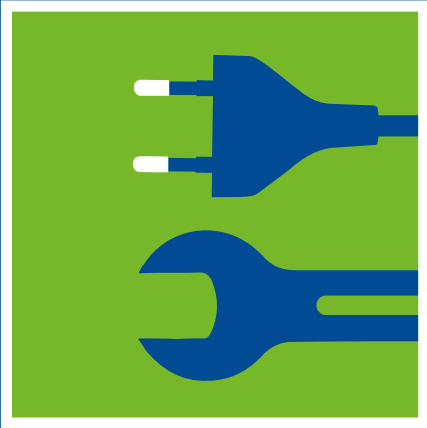
1. Die Tarifvertragsparteien schließen den Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in die Metall- und Elektroindustrie (unter Beibehaltung der Protokollnotizen vom 07. September 2012). Die tarifvertraglichen Regelungen erfolgen in Umsetzung der Öffnungsklausel nach § 8 Abs. 4 Satz 2 AUG.
2. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass das Äquivalent einer durchschnittlichen Leistungszulage gem. § 2 Abs. 5 10 Prozent beträgt.
3. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, bis zum 30. September 2017 Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, einen Branchenzuschlagstarifvertrag für die Überlassung in Kundenbetriebe der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere Softwareproduktion einschließlich Entwicklung, Beratung und Service sowie alle übrigen IT-Dienstleistungen abzuschließen.
4. Sie vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 01. Juni 2017.

Frankfurt, 08. Mai 2017

**Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e. V. (BAP)**

**Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen e. V. (IGZ)**

Industriegewerkschaft Metall



igZ-DGB-Entgelte

inkl. Branchenzuschlag für die Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME)

Stundenentgelte gesamtes Tarifgebiet ab 01.04.2023

	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG	kein Branchen- zuschlag	nach der 6. vollendeten Woche	nach dem 3. vollendeten Monat	nach dem 5. vollendeten Monat	nach dem 7. vollendeten Monat	nach dem 9. vollendeten Monat	nach dem 15. vollendeten Monat
		15 %	20 %	30 %	45 %	50 %	65 %
1	13,00	14,95	15,60	16,90	18,85	19,50	21,45
2a	13,20	15,18	15,84	17,16	19,14	19,80	21,78
2b	13,50	15,53	16,20	17,55	19,58	20,25	22,28
3	14,55	16,73	17,46	18,92	21,10	21,83	24,01
4	15,38	17,69	18,46	19,99	22,30	23,07	25,38
5	17,25	19,84	20,70	22,43	25,01	25,88	28,46
6	19,24	22,13	23,09	25,01	27,90	28,86	31,75
7	22,39	25,75	26,87	29,11	32,47	33,59	36,94
8	23,97	27,57	28,76	31,16	34,76	35,96	39,55
9	25,14	28,91	30,17	32,68	36,45	37,71	41,48

Stundenentgelte gesamtes Tarifgebiet ab 01.09.2023

	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG	kein Branchen- zuschlag	ab Einsatz- beginn	nach dem 3. vollendeten Monat	nach dem 5. vollendeten Monat	nach dem 7. vollendeten Monat	nach dem 9. vollendeten Monat	nach dem 15. vollendeten Monat
		15 %	20 %	30 %	45 %	50 %	65 %
1	13,00	14,95	15,60	16,90	18,85	19,50	21,45
2a	13,20	15,18	15,84	17,16	19,14	19,80	21,78
2b	13,50	15,53	16,20	17,55	19,58	20,25	22,28
3	14,55	16,73	17,46	18,92	21,10	21,83	24,01
4	15,38	17,69	18,46	19,99	22,30	23,07	25,38
5	17,25	19,84	20,70	22,43	25,01	25,88	28,46
6	19,24	22,13	23,09	25,01	27,90	28,86	31,75
7	22,39	25,75	26,87	29,11	32,47	33,59	36,94
8	23,97	27,57	28,76	31,16	34,76	35,96	39,55
9	25,14	28,91	30,17	32,68	36,45	37,71	41,48

Stundenentgelte gesamtes Tarifgebiet ab 01.01.2024

	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG	kein Branchen- zuschlag	ab Einsatz- beginn	nach dem 3. vollendeten Monat	nach dem 5. vollendeten Monat	nach dem 7. vollendeten Monat	nach dem 9. vollendeten Monat	nach dem 15. vollendeten Monat
		15 %	20 %	30 %	45 %	50 %	65 %
1	13,50	15,53	16,20	17,55	19,58	20,25	22,28
2a	13,80	15,87	16,56	17,94	20,01	20,70	22,77
2b	14,15	16,27	16,98	18,40	20,52	21,23	23,35
3	15,06	17,32	18,07	19,58	21,84	22,59	24,85
4	15,92	18,31	19,10	20,70	23,08	23,88	26,27
5	17,85	20,53	21,42	23,21	25,88	26,78	29,45
6	19,82	22,79	23,78	25,77	28,74	29,73	32,70
7	23,06	26,52	27,67	29,98	33,44	34,59	38,05
8	24,69	28,39	29,63	32,10	35,80	37,04	40,74
9	25,89	29,77	31,07	33,66	37,54	38,84	42,72

Überreicht durch:



Stand: 08.2023



Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V.

iGZ-Bundesgeschäftsstelle

Campus Loddenheide | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster
Telefon 0251 32262-0 | Fax 0251 32262-100

iGZ-Hauptstadtbüro

Schumannstr. 17 | 10117 Berlin
Telefon 030 280459-88

info@ig-zeitarbeit.de | www.ig-zeitarbeit.de